

# Vorlage der Stadt Speyer



Vorlagen-Nr.: 0177/2019

**Abteilung:** Hauptverwaltung

**Bearbeiter/in:** Ernst Müller

**Haushaltswirksamkeit:**  nein  ja, bei

Produkt: 11200

Investitionskosten:  nein  ja

Betrag:

Drittmittel:  nein  ja

Betrag:

Folgekosten/laufender Unterhalt:  nein  ja

Betrag: 77.500 € p.a. zzgl.  
Pensionsrückstellungen

Beratungsfolge	Termin	Behandlung	Beratungsstatus
Ältestenrat	26.11.2019	öffentlich	zurückgestellt
Stadtrat		öffentlich	Beschlussfassung

**Betreff: Neustrukturierung der Stadtverwaltung Speyer / Geschäftsbereiche ab 01.01.2020 gemäß § 50 Abs. 4 GemO**

## Beschlussempfehlung:

Der Stadtrat stimmt folgender Übertragung der Geschäftsbereiche gemäß § 50 Abs. 4 GemO ab dem 01.01.2020 zu:

Der **Oberbürgermeisterin** wird folgender Geschäftsbereich übertragen:

- Stabsstellen 010-050 sowie 070
- Fachbereich 1
- Fachbereich 5
- Stadtwerke Speyer GmbH
- GEWO Wohnen GmbH / GEWO Leben gGmbH
- Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaft GmbH

Der **Bürgermeisterin** wird folgender Geschäftsbereich übertragen:

- Fachbereich 3
- Fachbereich 4

Dem/der **2. hauptamtlichen Beigeordneten** wird folgender Geschäftsbereich übertragen:

- Fachbereich 2
- Eigenbetrieb Entsorgungsbetriebe Speyer

Dem/der **ehrenamtlichen Beigeordneten** wird folgender Geschäftsbereich übertragen:

- Stabsstelle 060

## Begründung:

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 24.10.2019 auf Antrag der Ratsfraktionen der CDU, Bündnis 90/Die Grünen und SWG eine Änderung der Hauptsatzung beschlossen. Darin wurden eine weitere hauptamtliche sowie eine ehrenamtliche Beigeordnetenstelle festgelegt.

Im gleichen Zeitraum hat die Verwaltung eine Reorganisation der Verwaltungsstrukturen erarbeitet, die den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Stadtverwaltung in einer außerordentlichen Mitarbeiterversammlung am 05.11.2019 und dem Stadtrat in seiner Sitzung vom 14.11.2019 zur Kenntnis gebracht wurde.

Während die Verwaltungsgliederung der Stadtverwaltung als Geschäft der laufenden Verwaltung im alleinigen Direktionsrecht der Oberbürgermeisterin steht, bedarf die Übertragung der Geschäftsbereiche der Zustimmung durch den Stadtrat entsprechend § 50 Abs. 4 GemO. Hauptamtlichen Beigeordneten muss, ehrenamtlichen Beigeordneten kann ein Geschäftsbereich übertragen werden (§ 50 Abs. 3 GemO). Das Vorschlagsrecht zur Bildung der Geschäftsbereiche auf Basis des Verwaltungsgliederungsplanes liegt laut GemO bei der Oberbürgermeisterin.

Die 2. hauptamtliche Beigeordnetenstelle wird nach § 3 Abs. 2 der Landesverordnung über die Besoldung und Dienstaufwandsentschädigung der hauptamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit (LKomBesVO) bei einer Stadt der Größenordnung Speyers mit Besoldungsgruppe A 16/B2 besoldet (zzgl. Pensionsrückstellungen). Daneben steht eine Dienstaufwandsentschädigung nach der rheinland-pfälzischen Kommunal-Besoldungsverordnung zu.

Ehrenamtlichen Beigeordneten kann eine Aufwandsentschädigung nach § 13 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter (KomAEVO) gewährt werden. Über deren Höhe, zur Abgeltung der mit der Wahrnehmung des Ehrenamtes verbundenen notwendigen baren Auslagen und sonstigen persönlichen Aufwendungen, entscheidet der Stadtrat entsprechend der inhaltlichen, zeitlichen und persönlichen Auslastung des/der Ehrenbeamten.

#### **Anlagen:**

Verwaltungsgliederungsplan mit Geschäftsbereichen

# Organigramm der Stadt Speyer ab 01.01.2020

